

Satzung

(in der zur Mitgliederversammlung am 20. Mai 2006 beschlossenen Fassung)

1. Name und Sitz der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung trägt den Namen "Sächsischer Fotoverband e.V.". Sie ist im Vereinsregister beim Kreisgericht Dresden unter der Nummer "VR1101" eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Der Verein ist korporatives Mitglied der "Gesellschaft für Fotografie" (GfF), Berlin. Er nimmt Aufgaben eines Landesverbandes der GfF wahr.
- (4) Die Zusammenarbeit mit fotografischen und kulturellen Vereinigungen wird vertraglich vereinbart.

2. Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Fotografie, insbesondere der Amateurfotografie, als Teil künstlerischer Volksbildung und die Propagierung der kulturellen Werte der Fotografie.
- (2) Der Verein unterstützt das auf die Wahrung und Verwirklichung humanistischer, sozialer, kultureller und ökologischer Interessen gerichtete Handeln seiner Mitglieder und ihr Wirksamwerden in der Öffentlichkeit. Dem dienen die Organisation von Wettbewerben und Ausstellungen, Seminaren, Arbeitstreffen, Weiterbildungsveranstaltungen sowie eine aktive Öffentlichkeitsarbeit. Der Verein fördert fotografische Talente.
- (3) Ein Schwerpunkt des Wirkens des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendfotografie.
- (4) Besonderes Augenmerk des Vereins gehört auch der Erforschung der Geschichte und Theorie der Fotografie sowie der Erschließung und Aneignung des reichen fotografischen Erbes, insbesondere in Sachsen.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar 1991.

5. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle an der Fotografie interessierten volljährigen Einzelpersonen und juristischen Personen werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Kann er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
- (3) Das Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein durch die Mitgliederversammlung. Ausschlussgründe sind grobe Verletzungen der Interessen des Vereins bzw. die Nichterfüllung der Beitragspflicht.
- (5) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (6) Personen, die sich um die Förderung der Fotografie oder des Vereins Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (7) Volljährige Einzelpersonen oder juristische Personen können als fördernde Mitglieder in den Verein aufgenommen werden. Über den Förderbeitrag entscheidet der Vorstand.
- (8) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Gestaltung der Arbeit des Vereins zu stellen.
- (9) Mitglieder können wählen und gewählt werden.
- (10) Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung bei der Teilnahme an Leistungsvergleichen, Seminaren, Ausschreibungen von Vereinsveranstaltungen zu bevorzugten Bedingungen und zum kostenlosen Bezug von Vereinsinformationen.
- (11) Alle Mitglieder haben die Pflicht
 - unentgeltlich an der Realisierung der Ziele des Vereins mitzuwirken,
 - termingerecht den Mitgliedsbeitrag nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu entrichten.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Mitglieder können Interessengemeinschaften bilden und für diese Sprecher wählen.

7. Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich, unter Angabe der voraussichtlichen Tagesordnung, vom Vorstand schriftlich einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

- Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes des Vorstandes. Der Kassenbericht ist durch eine unabhängige Finanzprüfung vorher zu bestätigen.
- Diskussion und Beschluss des Arbeits- und des Haushaltsplanes.
- Bestätigung der Beitragsordnung, die die Beitragshöhe regelt.
- Wahl und Entlastung des Vorstandes.
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn sie wenigstens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht worden sind.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und schriftlich protokolliert.

(4) Ausschlüsse können auf Antrag des Vorstandes nach Anhörung des Mitgliedes beschlossen werden.

(5) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein von einem Drittel der Mitglieder gestellter Antrag mit entsprechender Begründung es verlangt.

8. Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird auf einer Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und maximal 2 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein in der Öffentlichkeit.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sind genau die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend, ist der Vorstand nur mit der Anwesenheit des 1. Vorsitzenden beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

(3) Der Vorstand ist als Arbeitsorgan des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen eigenverantwortlich tätig. Er gibt sich eine Arbeitsordnung.

(4) Beim Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden während der Wahlperiode wählt der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung in diese Funktion. Scheiden andere Vorstandsmitglieder aus, kann der Vorstand durch Kooptierungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung seine Arbeitsfähigkeit sichern.

9. Interessengemeinschaften

Mitglieder können Interessengemeinschaften bilden und für diese Sprecher wählen, welche durch den Verbandstag registriert werden.

10. Mittel des Vereins

(1) Die Mittel des Vereins bestehen aus

- Mitgliedsbeiträgen,
- Einnahmen aus Veranstaltungen,
- Spenden und Zuschüssen.

(2) Die Mittel sind ausschließlich im Sinne der unter 2. genannten Ziele zu verwenden.

11. Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 1. Juli eines Jahres fällig. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

12. Auflösung des Vereins

(1) Der Verein löst sich auf, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder es beschließen oder wenn die Mitgliederzahl unter 3 sinkt.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das verbleibende Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Zu diesem Zweck ist es einer bestehenden gemeinnützigen Vereinigung zuzuführen, deren Ziele denen des Sächsischen Fotoverbandes e.V. entsprechen und die es zur Förderung und Pflege des fotografischen Erbes zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.